

Verfahrensablauf zur Anliegerbeteiligung bei Straßenbaumaßnahmen

Ausschuss für Mobilität und Umweltschutz am 16.12.2024

Punkt 05, öffentlicher Teil



1. Beteiligungsverfahren

1. Frühzeitige Anliegendenversammlung, sobald Zielsetzung und Zeitraum der Maßnahme bekannt sind:
 1. Erläutern der Gründe und Zielsetzung
 2. Abfragen von Wünschen
 3. Rückmeldung zu den Wünschen
 4. Ggf. erste Vorschläge wie die Umsetzung aussehen könnte

Variantenplanung

1. Die Verwaltung erstelle eine Variantenplanung / Vorentwurf
2. Dabei werden die von den Anliegenden geäußerten Wünsche soweit möglich berücksichtigt
3. Die Anliegenderwünsche sind gegenüber den Zielsetzungen der Verwaltung abzuwägen
4. Die Anliegenderwünsche sind auch untereinander abzuwägen
5. Sofern sinnvoll können alternative Lösungen entwickelt werden

1. Bei den Planungen sind die aktuell geltenden Regelwerke einzuhalten, wie z.B.:
 1. EU- und DI-Normen
 2. RAS, ERA, ...
 3. Beleuchtung
 4. Konzepte der Stadt (Mobilitätskonzept, Radverkehrssicherheitskonzept, etc.)
2. Ausbauplanungen sollen wirtschaftlich sein – in der Errichtung und Unterhaltung

Einbindungen des Ausschusses

1. Dem Ausschuss wird die Variantenplanung vorgestellt
2. Der Ausschuss wird über die Wünsche der Anliegenden informiert
3. Es wird dargelegt, wie die Wünsche der Anliegenden berücksichtigt wurden
4. Der Ausschuss beschließt, welche Variante(n) in die Entwurfsplanung gegeben werden soll(en)
5. Der Ausschuss beschließt auch, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht

Überwiegendes öffentliches Interesse

Hinweise auf ein überwiegendes öffentliches Interesse können sein:

1. Hoher Anteil an öffentlichen Verkehr – z.B.
Haupterschließungsstraßen, Radwegeverbindungen, etc.
2. Über das normale Risiko bei der Teilnahme am Straßenverkehr hinausgehende Gefahren.
 1. Unbeleuchtete Schulwege
 2. Unfallhäufungspunkte
 3. Deutlich überhöhte Geschwindigkeiten
 4. Schlechte Oberflächenbeschaffenheit

2. Beteiligungsverfahren

1. Den Anliegenden werden die Entwurfsplanungen vorgestellt
 - Der Umgang mit Ihren Wünschen wird dargelegt

2. Die Straßenbauverwaltung stellt einen Konsens mit und unter den Anliegenden für eine Ausbauvariante her.
 - Kann kein Konsens hergestellt werden, bekommen die Anliegenden die Möglichkeit unmittelbar nach der 2. Anliegendenversammlung postalisch eine Ausbauvariante zu wählen
 - Gibt es kein überwiegendes öffentliche Interesse wird auch die Möglichkeit ,keinen Ausbau durchzuführen, zur Abstimmung gestellt

Baubeschluss

1. Dem Ausschuss werden die Ausführungsplanungen mit eventuellen Änderungen zur Entwurfsplanung vorgestellt
2. Über den Verlauf der 2. Anliegenderversammlung wird informiert
3. Der Ausschuss beschließt über die Baumaßnahme

In seiner Entscheidung ist er nicht an die Wünsche und das Abstimmungsergebnis der Anliegender gebunden!

Die Straßenbauverwaltung behält sich vor, von dem Verfahrensablauf zur Anliegerbeteiligung abzuweichen wenn bslpw.:

- Gestaltungsmöglichkeiten für die Anlieger aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen oder technischer Rahmenbedingungen eingeschränkt sind
- Bei geringfügigen Maßnahmen wie bspw. der Modernisierung einer Straßenbeleuchtungsanlage

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit

